



WWW.SPORTCONSULTING.CH

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

1. Die Mietdauer beträgt Freitag 12.00 Uhr bis Montag 12.00 Uhr oder wie vertraglich geregelt. Die Miete ist grundsätzlich beim Abholen der Mietgegenstände fällig.
 2. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift des Mietvertrages, dass er alle Geräte selber geprüft hat. Andernfalls anerkennt er die Funktionsprüfung eines athletics sportconsulting GmbH Mitarbeiters. Nachträglich festgestellte Mängel werden nicht anerkannt.
 3. Sämtliche Mietgeräte mit allem Zubehör bleiben Eigentum der Firma athletics sportconsulting GmbH. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs in Luzern. Der Mieter haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstanden durch Transport, Witterung, Nichteinhalten von Vorsichtsmassnahmen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Verschmutzung usw. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Bei vorzeitiger Retournierung der Mietgeräte hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mietgebühren.
 4. Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird zum Wiederbeschaffungspreis, resp. Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Es ist dem Mieter untersagt, an den Mietgegenständen Änderungen jeglicher Art vorzunehmen.
 5. Retournierte Mietobjekte werden von der athletics sportconsulting GmbH getestet. Die athletics sportconsulting GmbH behält sich das Recht vor, während 3 Tagen nach der Retournierung der Geräte, bei defekt dieser, auf den Mieter Regress zu nehmen. Die allfälligen Reparaturkosten werden in Rechnung gestellt.
 6. Die athletics sportconsulting GmbH behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Grösse anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch überklebt werden.
 7. Annulliert der Mieter eine bereits bestätigte Miete, betragen die allfälligen Annullationskosten: bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25%, bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50%, bis 3 Tage vor Mietbeginn 75%, danach 100% des vereinbarten Mietbetrages.
- Bereits ausgeführte Vorbereitungsarbeiten wie auch speziell bestellte oder angefertigte Geräte und Zubehör werden in jedem Fall voll verrechnet. Ebenso Mietausfälle, die durch die ursprüngliche Materialreservierungen entstanden sind.
8. Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl und Elementarschäden ist Sache des Mieters.
 9. Sämtliche Geschäftsbeziehungen unterstehen dem Schweizer Recht.
 10. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.